Anlage 3

KLINK
BÜRO FÜR
LANDSCHAFTS-
ÖKOLOGIE

Artenschutzrechtliche Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten im Zusammenhang mit der Neubebauung Hauptstraße 21 Gemeinde Seelbach

April 2017

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Roland Klink
Beratender Ingenieur (IngBW)

Klink Büro für Landschaftsökologie
Schlossgasse 73
79112 Freiburg-Opfingen
T.: 07664/2294

Artenschutzrechtliche Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten im Zusammenhang mit der Neubebauung Hauptstraße 21 Gemeinde Seelbach

Im Zusammenhang mit dem Abriss des Wohnhauses Hauptstraße 21 in der Gemeinde Seelbach soll Kontrolle der Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten erfolgen um Verbotstatbestände nach § 44.1 BnatSchG zu vermeiden.
Der Abriss des Gebäudes ist im Sommer 2017 vorgesehen.

1. Bestand und Planung

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern an der Hauptstraße 21 (Ecke Poststraße) und ist gekennzeichnet durch bereits bestehende Gebäude. Überplant wird das Grundstück mit den Flurstücksnummern 600/3 auf der Gemarkung Seelbach. Es ist in Privateigentum (Familie Munz). Vom Abriss betroffen ist das Wohngebäude. Ein ebenfalls auf dem Grundstück vorhandenes Ökonomiegebäude mit Garage und Werkstatt bleibt erhalten.

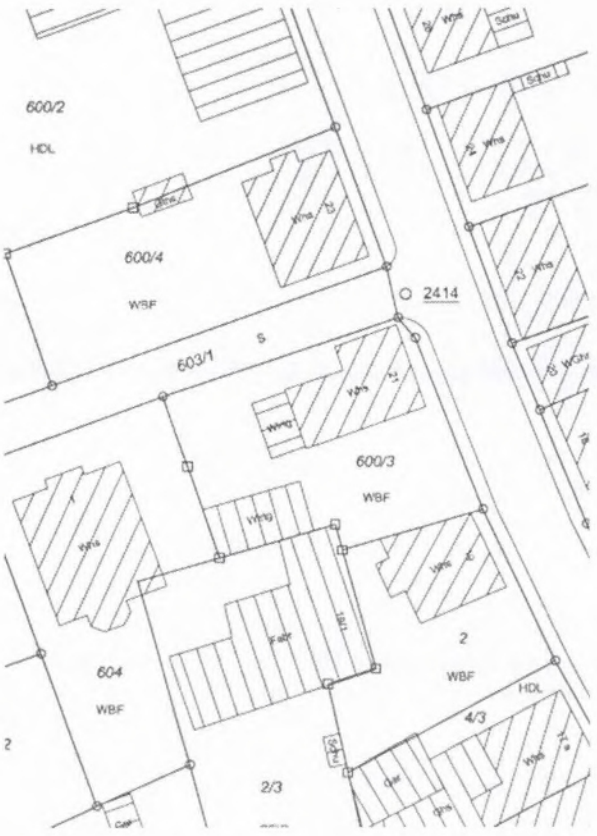


Abb. 1: Flurkarte – Geltungsbereich ist Parzelle 600/3

Das teilweise seit längerer Zeit leerstehende Gebäude wird durch eine Neubebauung mit einem Wohngebäude ersetzt. Die letzten Bewohner im westlichen Teil des Gebäudes sind 2016 ausgezogen. Der östliche Bereich wurde als Möbellager durch die Eigentümer genutzt. Der Kellerbereich mit altem Tonnengewölbe soll erhalten bleiben.

2. Beschreibung und Bewertung eines potentiellen Vorkommens von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten im aktuellen Bestand

Am 4. April 2017 zwischen 11.00 und 12.30 erfolgte eine Begehung des Gebäudes und der angrenzenden Umgebung zur Erfassung des Artenpotenzials der Fledermausarten und der gebäudebrütenden Vogelarten. Das Gebäude war zugänglich und wurde vom Keller bis zum Dachboden auf Vorkommen und Rückstände untersucht. Trotz der frühen Jahreszeit wurde ferner bei der Begehung nach Hinweisen auf Zuflug von Haussperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben gesucht.

Fledermausvorkommen

Potentiell zu erwartende Arten gemäß Zielartenkataster Baden-Württemberg: **Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus**, Graues/Braunes Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, **Wimperfledermaus**, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, **Zwergfledermaus**. Dabei besitzen die fettgedruckten Arten eine erhöhte Vorkommenswahrscheinlichkeit.

Lebensraumansprüche:
Diese Arten kommen schwerpunktmäßig im Siedlungsraum jedoch mit sehr breitem Spektrum an Lebensräumen vor. Sommerquartiere sind in und an Gebäuden zu finden. Als Winterquartier werden Höhlen, Stollen, Keller und Felsspalten genutzt. Teils nachtaktive Jäger. Jagdreviere sind strukturreiche laubholzdominierte Waldbestände oder Grünlandflächen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Bei der Begehung der Dachstühle konnten keine Hinweise für ein aktuelles Vorkommen festgestellt werden. Es wurden weder Kotrückstände noch sonstige Hinweise auf ein Sommerquartier entdeckt. Sowohl die Beschaffenheit der Dachbedeckung (Dachziegel ohne Hohlräume) als auch das Fehlen sonstiger geeigneter Öffnungen nach außen lassen ein potentielles Vorkommen auch als sehr unwahrscheinlich er-

scheinen. Die vorhandenen Giebelfenster sind dicht schließend. Das folgende Foto vermittelt hierzu einen Eindruck:



Abb. 2: Dachstuhl Wohnhaus Hauptstraße 21

Grundsätzlich erscheint die Konstruktion der Dachstühle der betroffenen Gebäude wenig geeignet als Sommerlebensraum für Fledermäuse zu sein. Speicher wie im vorliegenden Fall, mit einer maximalen Höhe von 1,8m, sind in der Regel als Flugraum für Fledermäuse zu niedrig und werden daher nicht durch Fledermäuse genutzt. Nach Angaben der Fachliteratur (z.B. Leitfaden zur Gestaltung von Fledermausquartieren 2001 Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie) sollten Dachstühle ein Volumen von mindestens 100m³ besitzen und eine Flughöhe von 3-5m gewährleisten.

Ein Winterquartier für Fledermäuse kann nach der Kellerbesichtigung ebenfalls ausgeschlossen werden. Das historische Kellergewölbe weist keine Hinweise auf ein mögliches Winterquartier auf. Die seitlichen Kellerluken waren bis zu einer Entrümpelung des Kellers im Winter 2016/17 verschlossen. Die Wohnbereiche im Erdgeschoss und Obergeschoss besitzen ebenfalls keine geeigneten Öffnungen, so dass hier auch kein Hinweis auf Fledermausvorkommen besteht. Auch die Kontrolle von Hohlräumen in der Außenfassade ergab keinen Hinweis auf ein aktuelles Vorkommen.

Gebäudebrütende Vogelarten:

Potentiell zu erwartende Arten gemäß Zielartenkataster Baden-Württemberg: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, **Haussperling, Tauben**. Dabei besitzen die fettgedruckten Arten eine erhöhte Vorkommenswahrscheinlichkeit.

Lebensraumansprüche:
Bruthabitate (z.B. des Haussperlings) sind fast ausschließlich auf menschliche Siedlungsbereiche begrenzt. Die Nester werden zum Großteil an Gebäuden (Wohnhäuser, Stallgebäude und Scheunen) in Mauerlöcher, unter Dachrinnen und –Verkleidungen etc. angelegt. In kleinen Kolonien brüten z.B. Haussperlinge vereinzelt lokal auch im Freien.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Es konnten keine Hinweise auf gebäudebrütende Vögel gefunden werden. Weder im Dachbereich von an der Außenfassade wurden Hinweise auf einen beginnenden Nestbau entdeckt.



Abb. 3: Giebelbereich und Fassade des Gebäudes Hauptstr.21

3. Zusammenfassende Bewertung

Konkretes Ziel des Artenschutzes sind die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)

- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Nach § 44 (1) BNatSchG (neu) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zitat, sogenanntes „Tötungsverbot"),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Zitat, sogenanntes „Störungsverbot"),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zitat, sogenanntes „Zerstörungsverbot der Lebensstätten"),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Zur Abklärung von Fledermaus- und Vogelvorkommen im abrissgenehmigten Gebäudebestand Hauptstraße 21 in Seelbach erfolgte am 04.04.2017 eine Besichtigung der gesamten Wohngebäudes (Keller, Wohngeschosse, Dachstuhl). Trotz der frühen Jahreszeit wurde ferner bei der Begehung nach Hinweisen auf Zuflug von Hausperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben gesucht.

Es konnten keine Hinweise auf Fledermausvorkommen oder brütende Vögel gefunden werden.
Grundsätzlich erscheint die Konstruktion der Dachstühle der betroffenen Gebäude wenig geeignet als Sommerlebensraum für Fledermäuse zu sein. Speicher, wie im vorliegenden Fall mit einer maximalen Höhe von 1,8m, sind in der Regel als Flugraum für Fledermäuse zu niedrig und werden daher nicht durch Fledermäuse genutzt. Nach Angaben der Fachliteratur (z.B. Leitfaden zur Gestaltung von Fledermausquartieren 2001 Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie) sollten Dachstühle ein Volumen von mindestens 100 m³ besitzen und eine Flughöhe von 3-5m gewährleisten.
Ein Winterquartier für Fledermäuse kann nach der Kellerbesichtigung ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch die Kontrolle von Hohlräumen in der Außenfassade ergab keinen Hinweis auf ein aktuelles Vorkommen.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollte mit den Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungsperiode stattfinden. Beginn des Bezugs von Sommerquartieren etwa Mitte April - späteste Räumung der Sommerquartiere etwa Ende Oktober. Deshalb wäre ein zeitnaher Beginn der Arbeiten (April/Mai) mit dem Abriss des Dachstuhls sinnvoll.
Sollten Abrissarbeiten während der Fortpflanzungsperiode (Juni-September) unumgänglich sein, wird empfohlen, alle Öffnungen in den Dachstuhlbereichen vor der Besiedlung der Sommerquartiere zu verschließen, um zu vermeiden, dass Sommerquartiere und Wochenstuben unmittelbar vor den beginnenden Abrissarbeiten beflogen werden. Um letztendlich die Beeinträchtigung der betroffenen Tierarten ausschließen zu können muss direkt vor dem Abriss (derzeit geplant im Sommer 2017) das Gebäude nochmals auf Sommerquartiere von Fledermäusen kontrolliert werden.

Fazit

Ein Sommer- oder Winterquartier der Fledermausarten ist und war in jüngster Zeit im abrissgenehmigten Gebäude Hauptstraße 21 nicht vorhanden.
Im Rahmen der eigenen Begehungen wurden ebenfalls keine Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten beobachtet. Ein Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten Arten die zur Verletzung der o.g. Verbotstatbestände führt ist nicht gegeben.
Zusätzliche faunistische Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.
Eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der genannten Arten

(CEF-Maßnahme) ist aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist für die geplante Abrissmaßnahme keine Beeinträchtigung zu erwarten.

4. Literatur:

FRITZ, K. et al. (1998) Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg (Stand 1997) Arbeitsgruppe zur Amphibien- und Reptilien-Kartierung in Baden-Württemberg ABS 52 pp.

LAUFER, H. (1999) Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3.Fassung, Stand 31.10.1998) Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, LfU Karlsruhe 73: 103-133

RECK, H. (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung. Empfehlungen zum Untersuchungsaufwand und zu Untersuchungsmethoden für die Erfassung von Biodeskriptoren. Naturschutz und Landschaftsplanung 24: 129-135

RECK, H. (1996 b): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beitr. Akad. Natur- u. Umweltschutz Bad.-Württ. 23: 71-112

TRAUTNER, J. et al. (2006) Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt: 234 pp.

Freiburg-Opfingen, 06.04.2017